

Bitte um Weiterleitung — MUNV NRW

An: falk.schulze@munv.nrw.de

Cc: poststelle@munv.nrw.de

Betreff: Az. 61.04.03-000022 / Re: Schreiben vom 24.04.2026 — Bitte um Weiterleitung der haushaltsrechtlichen Dimension

Versandt: 23.05.2026

Sehr geehrter Herr Schulze, sehr geehrte Frau Landsberg,

vielen Dank für Ihre fundierte Antwort. Ihr Verweis auf BVerwG 7 A 3/24 sowie die ausdrückliche Anerkennung von § 3b KSG, VO (EU) 2021/1119 und VO (EU) 2024/1735 sind für meine weitere Arbeit hilfreich.

Zum Hintergrund kurz gefasst: Jede Tonne fossiles CO₂, die heute genehmigt emittiert wird, erzeugt nach genau diesen Regelungen eine konkrete, der Anlage zurechenbare CO₂-Entnahme-Verbindlichkeit. Bei 388–500 €/t (PIK) sind das Milliardenbeträge pro Anlage. Diese Verbindlichkeiten werden weder im Bundes- noch in Landeshaushalten ausgewiesen, obwohl §§ 7, 11, 17 LHO und § 249 HGB-analoge Rückstellungspflicht (Atom Müll, Pensionen, Renaturierung) das nahelegen würden.

Ich akzeptiere ausdrücklich Ihre Linie, dass die UVP nicht das Vehikel ist. Ihre Antwort lässt aber die haushaltsrechtliche Frage offen — und genau das ist nach Ihrer eigenen Argumentation der entscheidende Punkt: Wenn CDR-Notwendigkeit amtlich anerkannt ist (§ 3b KSG, EU-VOs), entstehen die Verbindlichkeiten jetzt, auch wenn die Rechtsverordnung noch nicht in Kraft ist.

Ihr Haus kennt die genehmigten Anlagen, die Emissionsmengen und die kalkulatorische Größenordnung. Das Finanzministerium NRW und der Landesrechnungshof NRW verfügen über dieses Wissen nicht aus eigener Anschauung. Dass eine absehbare Verbindlichkeit, die einer Stelle bekannt ist, der dafür zuständigen Stelle aber unbekannt bleibt, ist genau die Lastenverschiebung, die das BVerfG im Klimabeschluss (1 BvR 2656/18) als Eingriff in die Freiheitsrechte künftiger Generationen markiert hat — nur eben statisch, durch Nicht-Weiterleitung statt durch Gesetz.

Ich bitte Sie deshalb, meine Eingabe auf dem Dienstweg an das Ministerium der Finanzen NRW und den Landesrechnungshof NRW weiterzuleiten — mit Cc an mich, damit ich den Weg dokumentieren kann. Es muss dann nicht Ihr Haus entscheiden, ob die Verbindlichkeit auszuweisen ist; aber die zuständige Stelle sollte die Frage gestellt bekommen.

Über eine kurze Bestätigung der Weiterleitung würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Kechel